



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 4
Seite 11-12

23. November 1971

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

Richtlinien

für die Zulassung von Studienanfängern der Fachrichtung Psychologie im Studienjahr 1971/72
(Studienanfänger werden nur zum Wintersemester aufgenommen)

Anzahl der Plätze für Studienanfänger im Studienjahr 1971/72:

40

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden verteilt:
 - zu 60 % an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
 - zu 40 % an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden.

- 1.2 Von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger werden vorab

- 1.21 10 % für Härtefälle,
- 1.22 5 % für ausländische Bewerber,
- 1.23 5 % für Bewerber, die aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Kultusministers NW — II B 3.36-52/2 Nr. 936/71 — und des Ministers für Wissenschaft und Forschung — II A 1.36-52/2 Nr. 832 II/71 — vom 24. März 1971 berechtigt sind, an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen zu studieren. Die Zahl der Studienplätze vermindert sich um die Hälfte, wenn die Zahl der Bewerber dieses Personenkreises kleiner ist als das Doppelte der Platzquote von 5%.

Können diese Quoten nicht ausgeschöpft werden, so sind die restlichen Plätze nach Ziff. 1.1 zu vergeben.

- 1.3 Studienfachwechsler unterliegen den gleichen Bedingungen wie Studienanfänger.
- 1.4 Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wird, können in der Fachrichtung Psychologie nicht eingeschrieben werden.

2.0 Auswahl nach Eignung und Leistung

- 2.1 Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsquote bestimmt. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.
- 2.2 Die Noten in den Fächern: Religion, Kunst-erziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet.
- 2.3 Aus den Noten der übrigen einschl. der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.
- 2.4 Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall geregelt.

3.0 Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife

- 3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.
- 3.2 Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges zu wählen, so wird der unter Ziff. 2.0 dargestellte Maßstab angewandt.
- 3.3 Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.

4.0 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

- 4.1 Bewerber, die sich in Aachen an erster Stelle beworben haben und nach Ziff. 2.0 und 3.0 nicht berücksichtigt werden konnten, können im Rahmen der unter 1.21 aufgeführten Sonderquote zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.
- 4.2 Härtegründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Bewerber die Hochschulreife auf dem 2. Bildungsweg erworben hat, wenn der Bewerber bisher eine fachnahe Berufstätigkeit ausgeübt hat, wenn Alter und Gesundheit des Antragstellers bzw. des für ihn Unterhaltspflichtigen eine baldige Studienaufnahme geraten erscheinen lassen.

5.0 Auswahl der Absolventen von Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen (Ziff. 1.23)

Die Studienplätze für Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen werden durch das Los verteilt.

6.0 Sonderregelung für Wehr- oder Wehersatzdienstabsolventen

- 6.1 Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehersatzdienst absolviert haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn vor der Einberufung in der Fachrichtung Psychologie Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden.
- 6.2 Soweit nach Einführung der Zulassungsbeschränkung sich die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehrdienstes oder Ersatzdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, soll dieser Nachteil ausgeglichen werden.

7.0 Auswahl ausländischer Studienbewerber

- 7.1 Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.

- 7.2 Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 7.3 Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben, soll die baldige Aufnahme des Studiums an der betreffenden Hochschule ermöglicht werden.

8.0 Verfahren

- 8.1 Alle deutschen Bewerber müssen den Antrag auf Zulassung an die Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS), 2000 Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 30, auf dem von ihr herausgegebenen Vordruck richten. Weitere Bewerbungsunterlagen sind mit Ausnahme der unter Ziff. 8.2 genannten Fälle weder an die ZRS noch an den Rektor der RWTH Aachen einzureichen. Bewerbungen zum Wintersemester 1971/72 müssen bis zum 15. Juli 1971 (Ausschlußfrist) an die ZRS abgesandt werden (Datum des Poststempels). Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Ausschluß des Bewerbers.
- 8.2 Folgende deutschen Bewerber haben zusätzlich zur Bewerbung bei der ZRS beim Rektor der RWTH Aachen — Sekretariat —, 51 Aachen, Templergraben 55, eine Abschrift oder Kopie ihres Ausbildungsnachweises einzureichen:
- a) Bewerber, die **nicht** im Besitz eines deutschen Reifezeugnisses sind (z. B. ausländischer Vorbildungsnachweis, Zeugnis einer Ingenieurschule oder einer gleichrangigen Bildungseinrichtung, Zeugnis einer Pädagogischen Hochschule, Zeugnis über die Begabtensonderprüfung),
 - b) Bewerber mit fachgebundenem Abitur,
 - c) Bewerber, die das Reifezeugnis oder den sonstigen Bildungsnachweis vor mehr als 6 Jahren erworben haben,
 - d) Bewerber, die eine soziale Härte gem. Ziff. 4.0 geltend machen (diese Bewerber haben außerdem einzureichen:
Lebenslauf,
Begründung des Härtefalles und
ggf. Unterlagen, die den Härtefall belegen).
- Die Unterlagen sind bis spätestens 10. 8. 1971 (Ausschlußfrist) unter Angabe der Registriernummer und mit dem Vermerk „Psychologiebewerber“ einzureichen.
Härtefallbewerber vermerken zusätzlich den Buchstaben H auf dem Umschlag. Die Nichteinhaltung der Frist führt zum Ausschluß des Bewerbers. Unterlagen, die an eine andere Stelle als die oben genannte eingereicht werden, gelten als nicht fristgerecht abgegeben.
- 8.3 Die Auswahl der Bewerber gem. Ziff. 2.0, 3.0, 5.0 und 7.0 obliegt der Hochschulverwaltung.
- 8.4 Über die Auswahl gem. Ziff. 4.0 und 9.0, die Anwendung der Ziff. 6.0 sowie über strittige Fragen bei der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet der Zulassungsausschuß des Instituts für Psychologie nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Sitzungen des Zulassungsausschusses ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen.
- 8.5 Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt

wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

- 8.6 Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser dem in der Rangliste aufgeführten nächsten Bewerber zugewiesen, der sich in Aachen mit 1. Orts- und Fachpräferenz beworben hat.
- 8.7 Die Hochschulverwaltung unterrichtet die Bewerber, deren Gesuch nicht berücksichtigt wurde, über die Gründe der Ablehnung und über ihren Platz in der Rangliste der Bewerber.

9.0 Zulassung von Studienfortsetzern

- 9.1 Studienfortsetzer vom 2. Semester an können grundsätzlich nicht zugelassen werden. Sofern durch Ausscheiden von Studenten aus dem Psychologiestudium an der RWTH Aachen Studienplätze freiwerden, entscheidet über die Vergabe der freien Plätze der Zulassungsausschuß des Instituts für Psychologie. Der Zuzulassende muß die gleiche Studiendauer besitzen, die derjenige, der den Studienplatz abgegeben hat, zum Zeitpunkt dieser Zulassung besessen hätte.
- 9.2 Studienfortsetzer richten ihren Antrag auf Zulassung bis zu den jeweiligen Bewerbungsterminen (31. 1. für das Sommersemester und 10. 8. für das Wintersemester) an den Rektor der RWTH Aachen — Sekretariat —, 51 Aachen, Templergraben 55.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 5 43-07/10/1 Nr. 1431/71

4 Düsseldorf, den 30. September 1971

Der vom Senat aufgrund der Kapazitätsberechnung beschlossenen Beschränkung der Zulassungsquote auf 40 Studienanfänger stimme ich hiermit zu.

Den von der Hochschule vorgesehenen Zulassungsrichtlinien stimme ich ebenfalls zu mit der Maßgabe, daß entsprechend den mit Erlaß vom 5. Mai 1970 (Az. H II A 6 44/01/170 Nr. 549/70) bestimmten Richtlinien bei der Auswahl der Bewerber ergänzend berücksichtigt werden die Regelungen der Ziffern:

- 2.4 (Bewerber mit besonderen Bildungsnachweisen),
- 7.1 (Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland),
- 7.2 (Bewerber mit Studienkolleg-Abschluß).

Im Auftrag:
gez. Litt